



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und
Forschung**

Ratingen [u.a.], 1971

Gründungsausschuß und Senat

urn:nbn:de:hbz:466:1-8193

1. In der Stellungnahme wird auf das hochschuldidaktische Zentrum Bezug genommen, das gem. § 5 (2) FHEG für Bielefeld vorgesehen ist. In einer gemeinsamen Sitzung der Planungsausschüsse der Einrichtungen der zukünftigen Integrierten Gesamthochschule Bielefeld wurde übereinstimmend festgestellt, daß dieses Zentrum der curricularen Planung für die Integrierte Gesamthochschule dienen soll; die Vorstellungen der Bielefelder Hochschulen zu diesem Zentrum werden in nächster Zeit entwickelt werden. Ich wäre dankbar, wenn ich zunächst hierzu die dortigen Vorstellungen kennenlernen könnte.

2. Die Universität Bielefeld hat Kenntnis genommen, daß für die künftigen Fachhochschulen sowohl die jeweiligen Fachbereichsgliederungen als auch eine beträchtliche personelle Erweiterung des Lehrkörpers beschlossen worden sind. Da alle Gründungsmaßnahmen mit dem Ziel der späteren Einbeziehung der Fachhochschule in Integrierte Gesamthochschulen erfolgen (§ 5 FHEG), sollte bei so weitreichenden und die Struktur der künftigen Integrierten Gesamthochschule teilweise determinierenden Maßnahmen von vornherein ein Mitspracherecht der betroffenen anderen Einrichtungen gewährleistet sein. Anderenfalls besteht die Gefahr, daß hier Regelungen festgeschrieben werden, die den Prozeß der Integration erschweren. Die Universität Bielefeld erklärt ihre Bereitschaft, den anderen betroffenen Einrichtungen dieses Mitspracherecht bei Personalentscheidungen im Bereich des Lehrkörpers schon in der Übergangszeit einzuräumen (s. Seite 5 der Stellungnahme).

1. Die Integrierte Gesamthochschule kann und darf nicht als ein bloßer organisatorischer Zusammenschluß der vorhandenen Hochschuleinrichtungen verstanden werden, sondern ist ein Instrument zur Reform des tertiären Bildungsbereichs. Sie kann nicht durch einen einseitigen Organisationsakt verordnet werden, sondern muß in einem Prozeß nach Maßgabe der Entwicklung reformierter Fachkonzeptionen und Studiengänge gestaltet werden, an dem alle Hochschulen von Anfang an umfassend zu beteiligen sind. Die Universität Bielefeld ist bereit, zur Entwicklung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld ihren Teil beizutragen, muß dabei aber fordern, daß ihr über die erbetene Stellungnahme hinaus ein angemessener Einfluß auch auf die Ausgestaltung der Gesamthochschule im einzelnen eingeräumt wird. Insbesondere ist sicherzustellen, daß die für die Universität Bielefeld festgelegten Strukturmerkmale erhalten bleiben, die ihre Rechtfertigung in den nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten bestimmten Reformzielen finden. Ferner muß gewährleistet sein, daß die von der Landesregierung gebilligten und in der Realisierung begriffenen Aufbaupläne der für die Universität vorgesehenen Einrichtungen (einschließlich der naturwissenschaftlichen Fächer) weiter verfolgt werden. Die Strukturmerkmale der Universität Bielefeld müssen entsprechend ihrer Bewährung nach den neuen funktionalen Bestimmungen auf die Integrierte Gesamthochschule übertragen werden.

Diese Voraussetzungen sollten anerkannt sein, bevor administrative oder gesetzliche Regelungen getroffen werden. Hierauf ausdrücklich hinzuweisen besteht um so mehr Anlaß, als sich am Beispiel der schon jetzt erfolgten Berufung des Beirats zeigt, daß der Minister Thesen vorlegt, zu denen die Hochschulen Stellungnahmen abgeben sollen, gleichzeitig aber Entscheidungen trifft, die die Abgabe von Stellungnahmen

überflüssig machen. Jede Vorabnahme dieser oder ähnlicher Art verstößt gegen die Erwartung der Universität Bielefeld und macht die vom Minister geäußerte Gesprächsbereitschaft unglaubwürdig.

Die Universität Bielefeld erklärt weiterhin ihre Bereitschaft, die bereits begonnene Planung der Integrierten Gesamthochschule Bielefeld in Zusammenarbeit mit den betroffenen Einrichtungen verstärkt weiterzuführen; sie fordert die Landesregierung auf, ihr die für die Intensivierung der Planungsarbeiten erforderlichen Personal- und Sachmittel umgehend zur Verfügung zu stellen.

Die nachstehenden Ausführungen nehmen zu den vom Minister für Wissenschaft und Forschung vorgeschlagenen Regelungen Stellung, wobei geprüft wird, inwieweit sie den in der Integrierten Gesamthochschule anzustrebenden bildungspolitischen Zielen entsprechen.

2. Zu den bildungspolitischen Zielen

In seinen Thesen verbindet der Minister mit der Einführung von Integrierten Gesamthochschulen folgende Zwecke: (vgl. Ziffer 1.2)

– Das Studium zu intensivieren, gleichzeitig zu verkürzen und von „Sackgassen“ zu befreien;

– Ein gestuftes System von Studienabschlüssen zu schaffen;

– Die Kapazitäten wirtschaftlich zu verwenden.

Die Universität Bielefeld erkennt die Notwendigkeit dieser Ziele durchaus an; sie hält es jedoch für wichtiger, daß durch die Einrichtung einer Integrierten Gesamthochschule wissenschaftliches Niveau für alle Hochschuleinrichtungen gewährleistet wird. Die Integrierte Gesamthochschule muß deshalb so ausgestattet werden, daß sie die folgenden vorrangigen Forderungen erfüllen kann:

– Sie muß in allen ihren Teilen wissenschaftliche Forschung ermöglichen und fördern, die über lehrorientierte Themen hinausgeht;

– Sie muß allen Studenten ein wissenschaftsbestimmtes Studium ermöglichen, das Qualifikationen vermittelt, die nicht an starren Berufsbildern orientiert sind, sondern Zugang zu breiten Tätigkeitsfeldern eröffnen;

– Sie muß darum ein Spektrum von differenzierten, horizontal und vertikal durchlässigen Studiengängen anbieten, deren Abschlüsse sowohl den Eintritt in qualifizierte Berufstätigkeit ermöglichen, als auch zum weiteren wissenschaftlichen Studium berechtigen;

– Sie muß Forschung und Lehre verbinden und einen wechselseitigen Bezug von Theorie und Praxis herstellen.

Zur Verwirklichung dieser Zielvorstellungen werden folgende Integrations- bzw. Strukturprinzipien vorgeschlagen:

– Zusammenführung von Universität, Pädagogischer Hochschule, Fachhochschule und künstlerischer Hochschule der Region zu einer Integrierten Gesamthochschule;

– Einbeziehung weiterer Ausbildungsstätten, wie z. B. Studienseminare und Institutionen für Kontaktstudium in die Integrierte Gesamthochschule;

– Die Integration soll Fachbereiche schaffen, in denen Lehrende mit verwandtem Gegenstandsbereich kooperieren, um durchlässige Studiengänge zu schaffen und fachliche Isolationen durch wissenschaftlichen Austausch und kooperative Forschung zu überwinden. Die Fachbereiche und sonstigen Einrichtungen sollen eine funktionsfähige Größe haben.

Als Ergänzung und Korrektiv hierzu sind koordinierende und steuernde Organe für fachbereichsübergreifende Studiengänge und Forschungsaufgaben zu bilden (z. B. für Fragen der Lehrerausbildung und ähnliche Querschnittsprobleme);

– Die *endgültige* Personalstruktur der Integrierten Gesamthochschule soll folgende Prinzipien verwirklichen:

a) Es ist ein korporationsrechtlich einheitlicher Lehrkörper mit einer nach Funktion (Lehr- und Forschungsaufgaben) und dafür erforderlicher wissenschaftlicher Qualifikation differenzierten Personalstruktur zu schaffen; die Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers in Forschung und Lehre sind dabei generell zu regeln. Die Art und Weise, in der diesen Verpflichtungen nachgekommen wird, soll flexibel bleiben, um den sich verändernden Lehr- und Forschungsbedürfnissen Rechnung tragen zu können; daher sollten Zuordnungen zu bestimmten einzelnen Lehr- und Forschungsaufgaben grundsätzlich nur auf Zeit erfolgen.

b) Der Eingang zum Lehrkörper der Integrierten Gesamthochschule setzt eine formal bestimmte wissenschaftliche Qualifikation voraus (grundsätzlich Promotion). Möglichkeiten zu weiterer Qualifikation sollen jedem Mitglied des Lehrkörpers zugänglich sein.

c) Jedes Mitglied des Lehrkörpers hat grundsätzlich das Recht, an Forschung und Lehre teilzunehmen; die langfristige Zuweisung von Forschungsmöglichkeiten setzt eine entsprechende fachliche Qualifikation voraus.

d) Im übrigen wird zu diesen Fragen auf die gesonderte Stellungnahme der Universität Bielefeld zu den „Thesen zur Neuordnung der Personalstruktur an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen“ verwiesen.

– Alle Studenten der Integrierten Gesamthochschule haben Teilnahmeberechtigung an Studiengangelementen ihrer Wahl, für die sie fachlich geeignet sind.

Die Konkretisierung und Realisierung dieser Prinzipien muß die Aufgabe des Integrationsprozesses sein, für den im folgenden entsprechende organisatorische Bedingungen formuliert werden. Dabei ist nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine den vorgestellten Zielsetzungen entsprechende und funktionsfähige Integrierte Gesamthochschule nur mit einem *insgesamt erheblich höheren Mitteleinsatz* geschaffen werden kann, weil ungenutzte Kapazitäten in keiner der zu integrierenden Hochschuleinrichtungen vorhanden sind.

3. Zur Neuordnung der Studiengänge und zur Organisationsform der Gesamthochschule

Für die Realisierung der o. g. vorrangigen Prinzipien und der ihnen entsprechenden Strukturprinzipien bedürfen die unter 2.1 und 3. in den Thesen des Ministers aufgeführten Regelungen für die Neuordnung der Studiengänge und für die Organisationsform der Gesamthochschule einer Modifikation:

3.1 Zur Organisationsform

Die durchgehende additive Struktur, die sich in der Kompetenzverteilung zwischen Abteilungen und Senat spiegelt, verhindert den Prozeß der Integration. *Statt dessen wird vorgeschlagen:*

– Unter Aufrechterhaltung der Rechts- und Organisationsformen der betroffenen Hochschuleinrichtungen muß ein gemeinsames Gremium als zeitlich limitierter Gründungssenat eingesetzt werden. Er ist von allen betroffenen Hochschuleinrichtungen und ihren Gruppen zu besetzen;

– Sein ausschließlicher Auftrag ist, den Prozeß der Integration durch Entwicklung einer Grobstruktur der künftigen Integrierten Gesamthochschule nach Fachbereichen und Koordinierungs- und Steuerungsorganen im Hinblick auf die neu zu ordnenden Studiengänge zu planen und die notwendigen Integrationsstufen zu beschließen; diese Gründungskonzeption soll nach Maßgabe der curricularen Planung und der inhaltlichen Ausfüllung der Verbindung von Forschung und Lehre entwickelt werden; bei der curricularen Planung bedient sich der Gründungssenat des für Bielefeld geplanten hochschuldidaktischen Zentrums. (Zu diesem Zentrum wird die Universität Bielefeld eine gesonderte Stellungnahme abgeben). Der Gründungssenat

ist in seinem Auftrag an das Ziel gebunden, wissenschaftsbestimmte und durchlässige Studiengänge zu verwirklichen.

– Auf der Basis der o. g. Gründungskonzeption, die vom Gründungssenat mit drei-viertel Mehrheit zu verabschieden ist, wird die Integrierte Gesamthochschule errichtet. Bis zur Errichtung der Integrierten Gesamthochschule behalten die zuständigen Organe der beteiligten Hochschuleinrichtungen im übrigen ihre jeweilige satzungsmäßige Kompetenz.

– Für die Überleitungen der bestehenden Einrichtungen in die Integrierte Gesamthochschule sind Überleitungsregelungen zu schaffen, die vor allem folgende Gesichtspunkte berücksichtigen sollen:

a) Den Mitgliedern der einzelnen Lehrkörper der bestehenden Hochschuleinrichtungen ist die Möglichkeit zu weiterer wissenschaftlicher Qualifikation durch Zugang zu entsprechenden Forschungsmöglichkeiten zu eröffnen. Sonderregelungen bei der Überleitung im Einzelfall sollen hierdurch nicht ausgeschlossen sein.

b) Um die Integration des Lehrkörpers der Integrierten Gesamthochschule schon jetzt vorzubereiten und zu erleichtern, ist besonders im Hinblick auf die unter Ziffer 2 genannte Eingangsvoraussetzung den zu integrierenden Hochschuleinrichtungen ein gegenseitiges Mitspracherecht (ohne Stimmrecht) bei Personalentscheidungen im Bereich des Lehrkörpers einzuräumen; dieses Mitspracherecht setzt eine gegenseitige Informationspflicht voraus.

3.2 Zur Neuordnung der Studiengänge

Da die Bildung der Integrierten Gesamthochschule von den Fächern und Studiengängen her inhaltlich zu vollziehen ist, und die Ziele der Studienreform nicht zu trennen sind von den Zielen des Studiums, die in Curricula formuliert werden, ergibt sich die Notwendigkeit, daß die Zieldefinitionen von denen miterarbeitet werden, die diese Ziele in der Ausbildung detaillierend realisieren müssen. Deshalb sind die Gründungssenate an der Erarbeitung reformierter Studiengänge, der Änderung von Prüfungsordnungen etc. maßgeblich zu beteiligen.

Der vorgeschlagene Weg – lediglich Einsetzung eines vom Minister berufenen Beirats und unabhängig von den regionalen Besonderheiten planende Studienreformkommissionen – wird abgelehnt.

Statt dessen wird vorgeschlagen:

– Die IGH-Gründungssenate beschicken einen Landeshochschulrat, der dem Minister als legitimer Gesprächspartner der Hochschulen für die Entwicklung der Struktur der Integrierten Gesamthochschule zur Verfügung steht.

– Der Landeshochschulrat bildet Fachkommissionen auf Landesebene, die eine koordinierende und – soweit notwendig – vereinheitlichende Aufgabe für die Curricula wahrnehmen.